

Statut der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft

vom 15. September 2018, geändert am 30. August 2024

(Abl. 71 Nr. 73)

§ 1

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa¹

(I) ¹Die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zustimmenden Kirchen erklären und verwirklichen untereinander Kirchengemeinschaft. ²Diese Kirchen bilden die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE). ³Die GEKE dient der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft, wie sie in Abschnitt IV.2 der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa beschrieben ist, insbesondere durch die gemeinsame Ausrichtung von Zeugnis und Dienst und die theologische Weiterarbeit.

(II) ¹Weitere Kirchen können dieser Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa durch besondere Vereinbarung beitreten. ²Näheres regeln die vom Rat erlassenen Leitlinien zur Begründung der Mitgliedschaft in der GEKE.

§ 2

Rechtsstellung und Sitz

(I) ¹Die GEKE hat die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche – Protestantengesetz, BGBl. Nr. 182/1961 idGF. ²Sie hat ihren Sitz in Wien, Österreich.

(II) Die GEKE kann sich der Amtshilfe ihrer Mitgliedskirchen bedienen.

§ 3

Organe

Organe der GEKE sind

1. die Vollversammlung,
2. der Rat,
3. das Präsidium des Rates,

¹ Eine Liste der Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist abrufbar unter: <https://www.leuenberg.eu/about-us/member-churches/>

4. der Generalsekretär/die Generalsekretärin,
5. die Regionalgruppen.

§ 4

Die Vollversammlung

(I) ¹Die Vollversammlung hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in diesem Statut etwas anderes bestimmt wird.

²Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. die Richtlinien für die Arbeit der GEKE, insbesondere für die des Rates, zu beschließen;
2. über die Anträge der Mitglieder und über Vorlagen des Rates zu beraten und zu entscheiden;
3. die Mitglieder des Rates zu wählen.

³Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(II) ¹Die Vollversammlung der GEKE tritt in der Regel alle sechs Jahre zusammen. ²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

1. von den Mitgliedskirchen entsandte Delegierte als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht, und zwar
 - a) eine Delegierte oder ein Delegierter für jede Mitgliedskirche mit bis zu 100.000 Mitgliedern;
 - b) zwei Delegierte für jede Mitgliedskirche mit mehr als 100.000 und bis zu 3.000.000 Mitgliedern;
 - c) drei Delegierte für jede Mitgliedskirche mit mehr als 3.000.000 Mitgliedern;
 - d) vier Delegierte für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz;
2. bis zu zehn vom Rat berufene Delegierte als Mitglieder mit Stimm-, Rede- und Antragsrecht;
3. bis zu zwei entsandte Vertreterinnen und Vertreter jeder beteiligten Kirche als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
4. die Mitglieder des amtierenden Rates, die nicht Delegierte sind, sowie der Generalsekretär der GEKE als Mitglieder ohne Stimmrecht, aber mit Rede- und Antragsrecht;
5. vom Rat eingeladene Beratende, die mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen.

(III) ¹Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Ein Beschluss wird gefasst, wenn mehr Stimmen

dafür als dagegen abgegeben werden. ³Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(IV) Die Verhandlungen im Plenum sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

§ 5 Der Rat

¹Der Rat ist für die Arbeit zwischen den Vollversammlungen verantwortlich. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa und der Beschlüsse der Vollversammlungen die Kirchengemeinschaft zu fördern;
2. die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen;
3. neue Beschlüsse der Vollversammlung vorzubereiten;
4. Richtlinien und Einzelanweisungen für die Arbeit der GEKE zu beschließen, soweit keine ausschließlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung berührt sind;
5. die theologischen Lehrgespräche und Arbeitsgruppen (Fachbeiräte, Regionalgruppen, Projektgruppen) zu begleiten;
6. die Vollversammlungen vorzubereiten und ihre Tagungen zu leiten;
7. die Aufsicht über die Geschäftsstelle zu führen;
8. den Haushalt der GEKE zu beschließen;
9. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

³Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(II) ¹Der Rat wird von der Vollversammlung gewählt. ²Ihm gehören 13 Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von ihnen persönlich zugeordneten stellvertretenden Mitgliedern an. ³Bei der Wahl des Rates ist die konfessionelle und regionale Gliederung der GEKE angemessen zu berücksichtigen. ⁴Ausscheidende Mitglieder werden durch Kooptation ersetzt.

(III) ¹Der Rat tritt in der Regel zu ein bis zwei Sitzungen im Jahr zusammen. ²Er konstituiert sich noch während der Vollversammlung und wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus drei Präsidentinnen/Präsidenten besteht, davon ein geschäftsführendes Mitglied. ³Abwahl und Nachwahl sind möglich. ⁴Die Präsidentinnen oder Präsidenten vertreten die GEKE nach außen. ⁵Sie sind dem Rat verantwortlich.

(IV) Die Amtszeit des Rates endet, wenn sich der von der nächsten Vollversammlung gewählte Rat konstituiert hat.

§ 6

Geschäftsstelle, Generalsekretär/in

(I) ¹Die Arbeit der Vollversammlung und des Rates wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. ²Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen der Vollversammlung und des Rates.

(II) ¹Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. ²Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Rat berufen. ³Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. ⁴Er oder sie ist der Vollversammlung und dem Rat rechenschaftspflichtig. ⁵Der Rat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. ⁶Der Rat kann einen stellvertretenden Generalsekretär/eine stellvertretende Generalsekretärin berufen. ⁷Diese/dieser übernimmt in Abwesenheit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin Vertretungsaufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. ⁸§ 8 bleibt unberührt.

§ 7

Regionalgruppen

(I) ¹Die Regionalgruppen dienen der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft in der Region. ²Sie arbeiten eigenständig in ihrem jeweiligen regionalen Verantwortungsbereich und finanzieren ihre Arbeit selbst.

(II) Die Anerkennung als Regionalgruppe erfolgt durch den Rat auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Rat und Regionalgruppe.

(III) ¹Regionalgruppen können mit Arbeitsaufträgen betraut werden. ²Sie können im Namen der GEKE handeln, soweit dies in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Rat niedergelegt ist. ³Regionalgruppen stimmen sich in allen die GEKE betreffenden Fragen mit der Geschäftsstelle in Wien ab.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Die GEKE wird im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Präsidenten/die geschäftsführende Präsidentin oder den Generalsekretär/die Generalsekretärin vertreten. ²Geschäfte, die im Einzelfall einen Gesamtwert von 100.000,00 EUR übersteigen, können die beiden genannten Personen nur gemeinschaftlich vornehmen. ³Für die Vornahme von Geschäften, die im Einzelfall einen Gesamtwert von 20.000 € nicht übersteigen, kann die für die Geschäftsstelle erlassene Geschäftsordnung Befugnisse zur Vertretung der GEKE im Rechtsverkehr für weitere Personen vorsehen.

§ 9

Anzuwendendes Recht

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelangt das für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich geltende Recht zur Anwendung.

§ 10

Haushalt

1Der Haushalt der GEKE wird durch Beiträge aller Kirchen und durch Zuwendungen finanziert. 2Bei der Bemessung der Beiträge sollen die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskirchen Berücksichtigung finden. 3Die Teilnahme an den Veranstaltungen der GEKE sowie die Mitwirkung in den Gremien setzt die regelmäßige Zahlung der Beiträge voraus. 4Der Haushalt wird in der Regel für ein Haushaltsjahr aufgestellt, er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. 5Der Haushalt wird vom Rat beschlossen.

§ 11

Änderung des Statuts

- (I) 1Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut des Statuts ausdrücklich ändert oder ergänzt. 2Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
- (II) 1Entsprechende Vorlagen müssen, mit einer Stellungnahme des Präsidiums verbunden, den Mitgliedern der Vollversammlung sowie den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen spätestens 3 Monate vor der Beratung zur Stellungnahme vorliegen. 2Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

§ 12

Ausscheiden einer Mitgliedskirche

- (I) Eine Mitgliedskirche scheidet aus der GEKE aus, wenn sie gegenüber dem Rat schriftlich ihren Austritt erklärt.
- (II) 1Unbeschadet des Absatzes 1 scheidet eine Mitgliedskirche aus der GEKE aus, wenn die theologischen Voraussetzungen für die Erklärung von Kirchengemeinschaft nicht mehr gegeben sind und dies durch Beschluss der Vollversammlung festgestellt wird. 2Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Ausscheiden wird mit dem Beschluss wirksam.
- (III) Mit Ausscheiden einer Mitgliedskirche aus der GEKE endet die Amtszeit aller Mitglieder der Vollversammlung und des Rates, die der entsprechenden Mitgliedskirche angehören.

§ 13**Schlussbestimmungen**

¹Über die Auflösung der GEKE entscheidet die Vollversammlung. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. ³Im Falle der Auflösung der GEKE fällt das Vermögen der GEKE nach Begleichung aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der durchschnittlichen Beiträge der letzten fünf Jahre an die Mitgliedskirchen der GEKE.